

Von der Vogt-Obrigkeit.

117

sehung der Römischen Kirchen zustehet, (2) beide Sorten werden wiederum in verschiedene Theile zergliederet, wie bey angezohenen Rechts-Gelehrten zu ersehen.

(1) Mager *c. 3. n. 277*. Linck. *loc. ut sup. cap. 1. §. 6.* (2) *Recess. Imper. de anno 154. §. 19. & novissime capitulat. Imp. Caroli VI. §. zum ersten.*

§. X.

Was den Gebrauch in Oesterreich anbelanget kan aus angeführten Orth unwidersprechlich erwiesen werden (1) daß sowohl die geistliche als weltliche Schirms-Vogtey noch zweyfach zertheilet seyen, nemlich in die Erb- und Bett-Vogtey. Erstere wird lateinisch *Advocatia hereditaria sive perpetua*, die andere aber *precaria* oder *temporalis* benamset. Solches erhellet zur Genüge aus folgenden Text: Der Vogteyen seynd in diesen unseren Erz-Hertzogthum unter der Enns zweyerley, Erb- und Bett-Vogteyen über geist- und weltliche Güter, welche Abtheilung auch denen gemeinen geschriebenen Rechten nach erstgemeldter Mager beybringet (2)

(1) *De Furib. incorporal.* (2) *Mag. cit. tract. cap. 3. n. 178. confer. Finstervvald. d. lib. 2. observ. 65. per. tot.*

§. XI.

Ubrigens ist die geistliche Schirms-Vogtey nicht weniger als die weltliche meistens aus einen beiderseitigen Vertrag zweyer Partheyen entsprossen, dahero sie auch billich, nach Meynung des Mager *Conventionalis & pactitia* oder die Vertragsweis erhaltene kan genennet werden. (1) Ihre ganze Kraft ist dessenthalben nach Beschaffenheit des anfänglichens errichteten Vertrags abzumessen. Ist diese Schirms-Vogtey jemanden nur auf eine gewisse Zeit, oder nach Belieben aufgetragen, wird sie *temporalis* oder *precaria* oder die Bett-Vogtey benamset. Ist sie aber aufewig, das ist: auch auf die Erben des Vogt-Herrens übergeben worden, wird sie *hereditaria* und *perpetua* oder Erb-Vogtey genennet. Beedes ist aus angeführten Text zu ersehen, welcher also zu reden fortfahret: Wann nun solche Anvogtung allein auf eine gewisse Zeit oder nach Wohlgefallen des Grund-Herrens beschehen/ wird es eine Bett-Vogtey genannt: So es aber dergestalten beschehen, daß selbe für und für erblichen bey ihme Vogt-Herren, seinen Erben, und Nachkommen bleiben solle, ist und heist es eine Erb-Vogtey. Mit diesen stimmt über eins Mager (2) allwo er beobachtet, daß die Bett-Vogtey in diesen Ländern selten oder niemals anzutreffen seye.

(1) Mager *loc. alleg. n. 166.* (2) Mager *cit. cap. 3. n. 178. & seqq. adde Rudinger cent. 3. observ. 20. n. 5. & Finstervvald. cit. observ. 65. n. 4.*

§. XII.

Doch will ich hier noch bemerken, daß geistliche Schirms-Vogteyen zu finden, welche erblich seynd, nichts aus Kraft eines anfänglichens aufgerichteten Vertrags, sondern aus einer ganz anderen Ursach, nemlich wegen gemachter Stiftung, welches jedoch nur so weit zu verstehen, sofern der Stifter das Schirms-Vogt-Recht sich und seinen Nachfolgern entweder ausdrücklich oder heimlich